



---

**Ausarbeitung**

---

**Unionsvorgaben zum Familiennachzug**  
Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers

## **Unionsvorgaben zum Familiennachzug** Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 148/16  
Abschluss der Arbeit: 7.11.2016  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Vorgaben des Unionsrechts zum Familiennachzug</b>	<b>4</b>
2.1.	Abgrenzung: Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	4
2.2.	Vorgaben des Sekundärrechts	5
2.2.1.	Das Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug	5
2.2.2.	Das Recht von subsidiär Schutzberechtigten auf Familiennachzug	6
2.2.3.	Das Recht von vorübergehend Schutzberechtigten auf Familiennachzug	7
2.3.	Vorgaben des Primärrechts	8
2.3.1.	Recht auf Familienleben	8
2.3.2.	Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot	9
2.3.3.	Zwischenergebnis	9
<b>3.</b>	<b>Änderungsmöglichkeiten des europäischen Gesetzgebers</b>	<b>9</b>
3.1.	Bedeutung der Grundrechtecharta und der EMRK	9
3.2.	Familiennachzug von Flüchtlingen	10
3.2.1.	Rechtsprechung des EuGH	10
3.2.2.	Rechtsprechung des EGMR	11
3.2.3.	Zwischenergebnis	14
3.3.	Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten	14
<b>4.</b>	<b>Änderungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers</b>	<b>16</b>
4.1.	Familiennachzug von Flüchtlingen	16
4.1.1.	Vorgaben des Sekundärrechts	16
4.1.1.1.	Begrenzung auf die Kernfamilie	16
4.1.1.2.	Altersbegrenzung	17
4.1.1.3.	Begrenzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17
4.1.1.4.	Weitere Begrenzungsmöglichkeiten	17
4.1.2.	Vorgaben des Primärrechts	18
4.2.	Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten	18
4.2.1.	Vorgaben des Sekundärrechts	18
4.2.2.	Vorgaben des Primärrechts	18
4.2.3.	Vorgaben der EMRK	20
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Die folgende Ausarbeitung gibt zunächst einen Überblick über die Regelungen des Unionsrechts zum Familiennachzug von Flüchtlingen und subsidiär oder vorübergehend Schutzberechtigten (2.). Anschließend befasst sich die Ausarbeitung mit den rechtlichen Möglichkeiten einer Änderung des Rechts auf Familiennachzug. Dabei werden zunächst die Änderungsmöglichkeiten des europäischen Gesetzgebers und die Grenzen, welche das europäische Primärrecht ihm setzt, erörtert (3.). Anschließend werden die Möglichkeiten einer Änderung des Rechts auf Familiennachzug durch den nationalen Gesetzgeber dargestellt und die Grenzen, welche das europäische Sekundärrecht und Primärrecht diesbezüglich enthalten (4.).

## 2. Vorgaben des Unionsrechts zum Familiennachzug

### 2.1. Abgrenzung: Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Das Recht auf Familiennachzug ist im Hinblick auf verschiedene Personengruppen unterschiedlich ausgestaltet. Für die vorliegende Fragestellung ist zwischen Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und vorübergehend Schutzberechtigten zu unterscheiden.

Zur Gruppe der Flüchtlinge gehören nach Art. 2 lit. d der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU<sup>1</sup> Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung (beispielsweise wegen ihrer politischen Überzeugung) sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in dem sie vorher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz (im Folgenden: subsidiär Schutzberechtigte) sind gemäß Art. 2 lit. f der Anerkennungsrichtlinie hingegen Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden ist nach Art. 15 der Anerkennungsrichtlinie u. a. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts.

Eine weitere Personengruppe, für welche im Unionsrecht der Familiennachzug geregelt worden ist, sind Vertriebene mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz. Bei dieser Gruppe handelt es

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011, L 337/9, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>.

sich gemäß Art. 2 lit. c der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG<sup>2</sup> um Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können. Der Anspruch auf vorübergehenden Schutz setzt nach Art. 5 Abs. 1 Massenzustrom-Richtlinie einen entsprechenden Beschluss des Rates der EU voraus. Aufgrund dieses Beschlusses wird nach Art. 5 Abs. 3 Massenzustrom-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, eingeführt. Es ist bisher kein solcher Beschluss des Rates ergangen, weswegen es bisher keine Personen in den Mitgliedstaaten der EU gibt, die als vorübergehend Schutzberechtigte anerkannt wurden.

## 2.2. Vorgaben des Sekundärrechts

Der europäische Gesetzgeber hat verschiedene Sekundärrechtsakte erlassen, die Vorgaben zum Familiennachzug enthalten. Insbesondere die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG<sup>3</sup> gestaltet das Recht auf Familiennachzug auf Unionsebene aus. Vorgaben zur Familienzusammenführung finden sich aber auch in der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG<sup>4</sup> und der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU.<sup>5</sup>

### 2.2.1. Das Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug

Nach Art. 3 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie findet diese Anwendung, wenn der Zusammenführende im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen, und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind. Mithin gilt das Recht auf Nachzug aus der Familienzusammenführungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge und

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. 2001, L 212/12, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055&from=DE>.

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. 2003, L 251/12, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>.

<sup>4</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. 2001, L 212/12, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055&from=DE>.

<sup>5</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011, L 337/9, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>.

Drittstaatsangehörige mit begründeter Aussicht auf den Erhalt des dauerhaften Aufenthaltsrechts.<sup>6</sup>

Nach Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie erstreckt sich das Nachzugsrecht auf den Ehegatten des Zusammenführenden und die minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Adoptivkinder. Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten weiteren Familienangehörigen die Familienzusammenführung gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt. Nach Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie gestatten die Mitgliedstaaten bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen die Einreise und den Aufenthalt seiner Eltern. Die Mitgliedstaaten können zudem die Einreise und den Aufenthalt des gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der minderjährige Flüchtling keine Eltern hat oder diese unauffindbar sind.

#### 2.2.2. Das Recht von subsidiär Schutzberechtigten auf Familiennachzug

Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. c Familienzusammenführungsrichtlinie findet das Recht auf Familiennachzug nach dieser Richtlinie keine Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte.

Nicht ganz so eindeutig sind die Vorgaben der Anerkennungsrichtlinie. Nach Art. 23 der Anerkennungsrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann. Nach Art. 23 Abs. 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Familienangehörigen des subsidiär Schutzberechtigten, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit ihrer persönlichen Rechtsstellung vereinbar ist. Art. 24 regelt den Anspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels. Aus dem Verweis des Art. 23 Abs. 2 auf Art. 24 der Anerkennungsrichtlinie könnte sich ein Anspruch auf Familiennachzug (durch den Anspruch auf die Ausstellung eines Aufenthaltstitels) ableiten lassen. Allerdings sind als Familienangehörige nach Art. 2 lit. j der Anerkennungsrichtlinie nur die Mitglieder der Familie des subsidiär Schutzberechtigten zu qualifizieren, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Bezug auf Familienmitglieder, die sich nicht im Mitgliedstaat befinden, in welchem der subsidiär Schutzberechtigte sich aufhält, kein Anspruch nach Art. 23 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie besteht.

Auf dieser Grundlage wird differenziert, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie den Nachzug von Familienmitgliedern regelt, die sich noch im Heimatstaat aufhalten, die Anerkennungsrichtlinie hingegen die Aufrechterhaltung des bereits in einem Mitgliedstaat bestehenden

---

<sup>6</sup> Walter, Familienzusammenführung in Europa, 2009, S. 166.

Familienverbundes.<sup>7</sup> Aus der Anerkennungsrichtlinie folgt nach dieser Ansicht kein Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte.<sup>8</sup>

Diese Differenzierung ist allerdings nicht überall in der Literatur so deutlich vorgenommen worden. Verschiedene deutsche Kommentierungen zu § 29 AufenthG sprechen im Zusammenhang mit Art. 23, 24 Anerkennungsrichtlinie von dem Recht auf Familiennachzug und betonen die Gleichstellung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten im Unionsrecht.<sup>9</sup>

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der Kommission in ihrem Grünbuch zum Recht auf Familienzusammenführung von in der EU lebenden Drittstaatsangehörigen von Interesse. Dort hielt die Kommission fest, dass sich das Recht auf Familiennachzug bei Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unterscheidet. Sie schreibt: „*Deshalb soll eine stärkere Annäherung der Rechte von Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und den Rechten, die Flüchtlingen gewährt werden, angestrebt werden, wie in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie hervorgehoben wurde. Damit stellt sich die Frage, ob eine solche Annäherung nicht auch in Bezug auf die Familienzusammenführung stattfinden sollte, wozu der Anwendungsbereich der Richtlinie [gemeint ist die Familienzusammenführungsrichtlinie] auf bestimmte Personengruppen geändert werden müsste.*“<sup>10</sup> Dieser Äußerung der Kommission lässt sich die Ansicht entnehmen, dass das Sekundärrecht auf Unionsebene kein Recht subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug vorgibt. Erforderlich ist dafür nach Ansicht der Kommission eine Änderung der Familienzusammenführungsrichtlinie, die bisher aber noch nicht erfolgt ist.

### 2.2.3. Das Recht von vorübergehend Schutzberechtigten auf Familiennachzug

Vorübergehend Schutzberechtigte haben nach Art. 15 Abs. 3 der Massenzustrom-Richtlinie einen Anspruch auf Familienzusammenführung. Wenn Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen, der vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat genießt, sich noch nicht in einem Mitgliedstaat befinden, führt der Mitgliedstaat, in dem der Drittstaatsangehörige vorübergehenden Schutz genießt, die schutzbedürftigen Familienangehörigen mit dem Drittstaatsangehörigen zusammen.

---

<sup>7</sup> VG Münster, Urt v. 30.7.2009, Rs. 8 K 169/09 (zitiert nach juris); Musekamp, Deutsche Migrationspolitik im Prozess der Europäisierung des Politikfeldes, 2004, S. 89.

<sup>8</sup> Walter, Familienzusammenführung in Europa, 2009, S. 175; Lübke, Die Angst vor der syrischen Großfamilie: Familiennachzug für Syrer aussetzen?, VerfBlog, 2015/11/12, abrufbar unter <http://www.verfassungsblog.de/die-angst-vor-der-syrischen-grossfamilie-familiennachzug-fuer-syrer-aussetzen>; Dörig/Langefeld, Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa – Massenzustrom erfordert EU-Zuständigkeit für Asylverfahren, NJW 2016, S. 1 (3); Fontana, Verfassungsrechtliche Fragen der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik im unions- und völkerrechtlichen Kontext, NVwZ 2016, S. 735 (740).

<sup>9</sup> Göbel-Zimmermann/Eichhorn, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 29 AufenthG, Rn. 7; Müller, in: Hofmann/Hoffmann, HK-AusLR, 2. Aufl. 2016, § 29 AufenthG, Rn. 18 ff.

<sup>10</sup> Kommission, Grünbuch zum Recht auf Familienzusammenführung von in der Europäischen Union lebenden Drittstaatsangehörigen (Richtlinie 2003/86/EG), KOM(2011) 735 endgültig, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0735:FIN:DE:PDF>.

### 2.3. Vorgaben des Primärrechts

Das europäische Sekundärrecht normiert nach der wohl h.M. ein Recht auf Familiennachzug nur für Flüchtlinge und vorübergehend Schutzberechtigte, nicht aber für subsidiär Schutzberechtigte. Fraglich ist, ob ein Recht auf Familiennachzug oder diesbezügliche Vorgaben, insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte, unmittelbar aus dem europäischen Primärrecht hergeleitet werden können. Als Grundlage für ein Recht auf Familiennachzug kommt vor allem die Charta der Grundrechte der EU (Gr-Ch) in Betracht,<sup>11</sup> deren Auslegung maßgeblich durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>12</sup> bestimmt wird.

#### 2.3.1. Recht auf Familienleben

Gemäß Art. 7 Gr-Ch hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Nach der wohl h.M. in der Literatur lässt sich aus Art. 7 Gr-Ch kein subjektives Recht auf Familiennachzug ableiten.<sup>13</sup> Dieser Anspruch wird auch nach Ansicht des EuGH erst durch das europäische Sekundärrecht begründet.<sup>14</sup> Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie geht demnach über die Vorgaben der Gr-Ch zum Recht auf Familienleben hinaus, indem die Norm den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen aufgibt, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen.<sup>15</sup> Der EuGH hat zu der Familienzusammenführungsrichtlinie ausgeführt, Art. 4 Abs. 1 schreibe den Mitgliedstaaten in den in der Richtlinie festgelegten Fällen vor, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei einen Ermessensspielraum ausüben könnten.<sup>16</sup> Die Gr-Ch hingegen belässt den Hoheitsträgern einen Ermessensspielraum in Fragen des Familiennachzugs, wobei sie das Recht auf Familienleben angemessen würdigen müssen.<sup>17</sup>

Ähnlich wie das Recht auf Familienleben aus Art. 7 Gr-Ch ist das Recht von Kindern aus Art. 24 Abs. 3 Gr-Ch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen ausgestaltet. In der Literatur wird Art. 24 Abs. 3 Gr-Ch nicht nur als Schranke für hoheitliches Handeln verstanden, der Norm werden darüber hinaus Verpflichtungen zu positiven Maßnahmen entnommen. Den Hoheitsträgern stehe diesbezüglich allerdings ein Ermessensspielraum

---

<sup>11</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2000, C 364/1, abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf).

<sup>12</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertraege/Pdf/Konvention\\_Menschenrechte\\_Grundfreiheiten.pdf](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertraege/Pdf/Konvention_Menschenrechte_Grundfreiheiten.pdf).

<sup>13</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 7 Gr-Ch, Rn. 29 („Art. 7 dürfte kein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in der Union vermitteln.“).

<sup>14</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 60.

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 60.

<sup>16</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 60.

<sup>17</sup> S. dazu ausführlich unten unter 3.2.



zu.<sup>18</sup> Der EuGH hat festgehalten, dass „*sich die Art. 7 und 24 der Charta, die die Bedeutung des Familienlebens für Kinder unterstreichen, nicht dahin auslegen [lassen], dass den Mitgliedstaaten der Ermessensspielraum genommen würde, über den sie bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung verfügen.*“<sup>19</sup>

### 2.3.2. Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot

Nach Art. 20 Gr-Ch sind alle Personen vor dem Gesetz gleich. Dieser Gleichheitssatz des Art. 20 Gr-Ch soll sicherstellen, dass Personen in vergleichbaren Sachverhalten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gleichbehandelt werden.<sup>20</sup> Eine besondere Ausprägung erfährt der Gleichheitsgrundsatz in Art. 21 Gr-Ch.<sup>21</sup> Gemäß Art. 21 Abs. 1 Gr-Ch sind Diskriminierungen insbesondere wegen einzeln in der Norm aufgeführter Merkmale, wie der Hautfarbe, verboten. Der Gleichheitsgrundsatz kommt nicht nur bei der Anwendung von Gesetzen durch die Exekutive oder Judikative zum Tragen, sondern bindet auch den Gesetzgeber.<sup>22</sup>

Im vorliegenden Kontext ist fraglich, inwiefern nach den Vorgaben der Gr-Ch verschiedene Gruppen hinsichtlich des Rechts auf Familiennachzug unterschiedlich behandelt werden dürfen.<sup>23</sup>

### 2.3.3. Zwischenergebnis

Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben nach der Grundrechtecharta kein subjektives Recht auf Familiennachzug. Die Grundrechtecharta enthält jedoch Wertungsvorgaben, welche bei hoheitlichen Regelungen zum Familiennachzug zu beachten sind.

## 3. Änderungsmöglichkeiten des europäischen Gesetzgebers

Änderungen des Sekundärrechts sind am europäischen Primärrecht zu messen. Wenn der europäische Gesetzgeber sekundärrechtliche Vorgaben zum Familiennachzug erlassen oder ändern will, muss er dies in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Primärrechts tun.

### 3.1. Bedeutung der Grundrechtecharta und der EMRK

Zum europäischen Primärrecht zählt gemäß Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die EU (EUV) die Grundrechtecharta. Für deren Auslegung und Verständnis ist die EMRK von großer Bedeutung, denn nach Art. 52 Abs. 3 S. 1 Gr-Ch haben die Rechte aus der Gr-Ch, die den durch die EMRK

---

<sup>18</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 24 Gr-Ch, Rn. 21.

<sup>19</sup> EuGH, Urt. v. 6.12.2012, Rs. C-356/11 und C-357/11 – O. und S., Rn. 79.

<sup>20</sup> Hölscheidt, in: Meyer, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2011, Art. 20 Gr-Ch, Rn. 11.

<sup>21</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 21 Gr-Ch, Rn. 6.

<sup>22</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 20 Gr-Ch, Rn. 3.

<sup>23</sup> Dazu ausführlich unten unter 3.3.

garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen werden.

In den Erläuterungen der Grundrechtecharta<sup>24</sup> heißt es zu Art. 7 Gr-Ch: „Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 EMRK garantiert sind. [...] Nach Artikel 52 Absatz 3 haben diese Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte aus dem entsprechenden Artikel der EMRK. Ihre möglichen legitimen Einschränkungen sind daher diejenigen, die der genannte Artikel 8 gestattet: [...]“. In den Erläuterungen der Grundrechtecharta zu Art. 21 Gr-Ch steht: „Absatz 1 lehnt sich an Artikel 13 EGV [...] und Artikel 14 EMRK sowie an Artikel 11 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin in Bezug auf das genetische Erbe an. Soweit er mit Artikel 14 EMRK zusammenfällt, findet er nach diesem Artikel Anwendung.“ Der EuGH entschied insoweit, dass Art. 21 Abs. 1 Gr-Ch von Art. 14 EMRK „geleitet wird“.<sup>25</sup>

Die EMRK und die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) determinieren mithin die Auslegung der Gr-Ch.<sup>26</sup>

### 3.2. Familiennachzug von Flüchtlingen

#### 3.2.1. Rechtsprechung des EuGH

Die Familienzusammenführungsrichtlinie betont, dass sie im Einklang mit den Grundrechten steht und die Grundsätze berücksichtigt, die insbesondere in Art. 8 EMRK und der Gr-Ch anerkannt worden sind. So steht in Erwägungsgrund 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie, dass die Maßnahmen zur Familienzusammenführung in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden sollen.

Allerdings geht die Familienzusammenführungsrichtlinie nach Ansicht des EuGH über die Vorgaben der EMRK und der Gr-Ch hinaus. Art. 7 Gr-Ch gewährt kein Recht auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung in einem bestimmten Land.<sup>27</sup> Ein solcher Anspruch wird erst durch die Richtlinie begründet. Nach Ansicht des EuGH geht Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie über die Vorgaben der EMRK und der Gr-Ch zum Recht auf Familienleben hinaus, indem er den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen aufgibt, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen.<sup>28</sup>

Das europäische Parlament sah in den Beschränkungsmöglichkeiten des Familiennachzugs, welche die Familienzusammenführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten eröffnet, eine Verletzung des

---

<sup>24</sup> Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007, C 303/2, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0017:0035:DE:PDF>.

<sup>25</sup> EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12 – X u.a., Rn. 54.

<sup>26</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 52 Gr-Ch, Rn. 56 ff.

<sup>27</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl. 2016, Art. 7 Gr-Ch, Rn. 29 („Art. 7 dürfte kein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in der Union vermitteln.“).

<sup>28</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 60.

Rechts auf Familienleben und hat daher vor dem EuGH gegen die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und 6 sowie Art. 8 der Richtlinie geklagt.<sup>29</sup> Der EuGH wertete diese Bestimmungen der Richtlinie nicht als Verletzung des Rechts auf Familienleben. Er führte aus, dass die Verweigerung von Familiennachzug zwar einen Eingriff in das Recht auf Familienleben darstellen könne,<sup>30</sup> betonte aber auch, dass weder Art. 8 EMRK noch die damals unverbindliche Gr-Ch subjektive Rechte für die Mitglieder einer Familie auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staats darstellen und dass den Staaten bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung ein Ermessensspielraum verbleibt.<sup>31</sup> Mithin ist eine Beschränkung des Rechts auf Familiennachzug zulässig, ohne dass dadurch zwangsläufig Art. 8 EMRK oder Art. 7 Gr-Ch verletzt werden. Entscheidend ist Art und Umfang der Beschränkung. Hierzu fehlt es an eindeutigen Vorgaben des EuGH. In Bezug auf die Klage des Parlaments stützten sich die Erwägungen des Gerichtshofs im Wesentlichen auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>32</sup> In früheren Urteilen hat der EuGH, entsprechend den Vorgaben der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, für eine zulässige Beschränkung des Rechts auf Familiennachzug (im Fall des Nachzugs eines Drittstaatsangehörigen zu seinem Ehegatten, der britischer Staatsangehöriger war) als Voraussetzungen benannt, dass die Beschränkung gesetzlich vorgesehen, von berechtigten Zielen getragen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein muss, d.h. durch ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt und als Maßnahme verhältnismäßig ist.<sup>33</sup>

### 3.2.2. Rechtsprechung des EGMR

Art. 8 EMRK gewährt nach der Rechtsprechung des EGMR kein subjektives Recht auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung in einem bestimmten Land.<sup>34</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR enthält Art. 8 EMRK keine generelle Verpflichtung für Staaten, die Wahl des Aufenthaltsorts von Immigranten zu respektieren und Familiennachzug in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten.<sup>35</sup>

Art. 8 EMRK enthält jedoch Wertungsvorgaben, welche bei einer hoheitlichen Regelung oder Entscheidung im Bereich des Familiennachzugs zu beachten sind (Abwägung zwischen den staatlichen Interessen an einer Migrationskontrolle und dem Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK). In Fällen, in denen Familienleben und Migration den Sachverhalt prägen, hängt das Aus-

---

<sup>29</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 31.

<sup>30</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 52 f.

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 59.

<sup>32</sup> Beschorne/Petrowsky, Zulässigkeit gemeinschaftsrechtlicher Beschränkungen des Nachzugs Minderjähriger, ZAR 2007, S. 87 (93).

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 23.9.2003, Rs. C-109/01 – Akrich, Rn. 59; EuGH, Urt. v. 11.7.2002, Rs. C-60/00 – Carpenter, Rn. 42.

<sup>34</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 8 EMRK, Rn. 64; Groenendijk, Familienzusammenführung als Recht nach Gemeinschaftsrecht, ZAR 2006, S. 191 (193).

<sup>35</sup> EGMR, Urt. v. 19.2.1996, Rs. 23218/94 – Gül, Rn. 38 m.w.N.

maß der staatlichen Pflicht, Familiennachzug in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten, von einer Vielzahl von Umständen ab, wie die mögliche Beeinträchtigung des Familienlebens durch die Verweigerung eines Nachzugsrechts, die Hindernisse für ein Familienleben im Herkunftsstaat und Fragen der Migrationskontrolle.<sup>36</sup>

Der Staat muss nach der Rechtsprechung des EGMR im Rahmen einer Ermessensentscheidung das Recht des Antragstellers auf Familienleben angemessen berücksichtigen. In bestimmten Fällen können sich diese Wertungsvorgaben zu einer positiven Verpflichtung des Staates verdichten.<sup>37</sup> Wenn die Familieneinheit nur im Mitgliedstaat hergestellt werden kann, reduziert Art. 8 EMRK gemäß der Rechtsprechung des EGMR den Entscheidungsspielraum des Staats.<sup>38</sup>

Die Situation von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unterscheidet sich dabei von der Situation anderer Migranten, da sie oftmals keine Möglichkeit haben, in einem anderen Staat als Familie zu leben.<sup>39</sup> Wenn keine andere Möglichkeit zur Herstellung der Familieneinheit besteht, der Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte die familiäre Trennung nicht selbst zu verantworten hat, kann das Ermessen des Staats aufgrund von Art. 8 EMRK zu einer positiven Verpflichtung, Familiennachzug zu gewährleisten, werden.<sup>40</sup> Der EGMR stellte in einer Rechtssache zum Familiennachzug von Flüchtlingen fest: „À cet égard, la Cour observe que la vie familiale du requérant n'a été interrompue qu'en raison de sa fuite, par crainte sérieuse de persécution au sens de la Convention de Genève de 1951. Ainsi, la venue des deux enfants, eux-mêmes réfugiés dans un pays tiers, constituait le seul moyen pour reprendre la vie familiale.“<sup>41</sup> Wenn ein Familienleben nur in dem Staat möglich ist, in welchem der Flüchtling internationalen Schutz erhalten hat, hat der EGMR eine Ermessensreduzierung angenommen. Dabei hat er betont, dass in den Fällen von Flüchtlingen den betroffenen Familien zuweilen nur innerhalb des Staats, in dem ein Familienmitglied internationalen Schutz erhalten hat, ein Zusammenleben möglich ist.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> EGMR, Urt. v. 31.1.2006, Rs. 50435/99 – Rodrigues da Silva u. Hoogkamer, Rn. 39 m.w.N.

<sup>37</sup> Lambert, The European Court of Human Rights and the right of refugees and other persons in need of protection to family reunion, International Journal of Refugee Law 1999, S. 427 (433 f.); Hofmann, in: Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, 11. Edition, Stand: 15.8.2016, Art. 8 EMRK, Rn. 28.

<sup>38</sup> EGMR, Urt. v. 1.12.2005, Rs. Nr. 60665/00 – Tuquabo-Tekle, Rn. 47 ff.; EGMR, Urt. 21.12.2001, Rs. 31465/96 – Sen, Rn. 40.

<sup>39</sup> In diese Richtung auch: Rohan, Refugee Family Reunification Rights: a basis in the European Court of Human Rights' family reunification jurisprudence, Chicago Journal of International Law 2014, S. 347 (363 ff.).

<sup>40</sup> Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl. 2014, Rn. 727.

<sup>41</sup> EGMR, Urt. v. 10.7.2014, Rs. 52701/09 – Mugenzi, Rn. 53. („In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass das Familienleben des Antragstellers nur wegen seiner Flucht aufgrund schwerer Furcht vor Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention unterbrochen war. Somit ist die Ankunft der zwei Kinder, die selbst Flüchtlinge in einem Drittland sind, die einzige Möglichkeit, das Familienleben wieder aufzunehmen.“ – Übersetzung durch die Bearbeiterin)

<sup>42</sup> EGMR, Urt. v. 1.12. 2005, Rs. Nr. 60665/00 – Tuquabo-Tekle, Rn. 47 ff.; EGMR, Urt. 21.12.2001, Rs. 31465/96 – Sen, Rn. 40.

Auch hat der EGMR in zwei Fällen eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt, weil das Verfahren des Familiennachzugs sich als zu langwierig dargestellt hat und der Antragsteller nicht angemessen informiert bzw. beteiligt wurde. Gerade auch wegen der besonderen Situation der Betroffenen als Flüchtlinge, hat der EGMR festgestellt, dass die nationalen Behörden das Recht der Betroffenen auf Familie insoweit nicht angemessen bei ihren Entscheidungen berücksichtigt und sie in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK verletzt haben.<sup>43</sup>

Art. 8 EMRK beinhaltet mithin kein subjektives Recht für Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte auf Familiennachzug. Es verpflichtet Hoheitsträger nur, das Recht der Betroffenen auf Familienleben im Rahmen einer Ermessensentscheidung angemessen zu würdigen. In einigen Urteilen hat der EGMR aus der Vorgabe zur angemessenen Würdigung ein Recht auf Familiennachzug abgeleitet bzw. in dessen Verweigerung eine Verletzung von Art. 8 EMRK gesehen. In der Literatur wird aufgrund derartiger Urteile von einigen Stimmen die Ansicht vertreten, dass bei Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, die nicht sicher in ihrem Herkunftsstaat zusammen mit ihrer Familie leben können, nach Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Familiennachzug in den Staat besteht, in dem sie internationalen Schutz erhalten haben, da keine andere Möglichkeit zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft besteht und der Schutzberechtigte die Situation, die zur Trennung geführt hat, nicht selbst verantworten muss.<sup>44</sup> Die Vorgaben des Art. 8 EMRK verdichten sich nach dieser Ansicht bei Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zu einem Recht auf Familiennachzug.<sup>45</sup>

Andere Stimmen in der Literatur wiederum betonen, dass der EGMR verschiedene Kriterien benannt habe, welche in die Ermessensentscheidungen der Hoheitsträger über den Familiennachzug einfließen sollen und die Tatsache, dass ein Familienleben nur im Aufenthaltsstaat des Flüchtlings möglich ist, dabei nicht alleinentscheidend sei.<sup>46</sup> Für die Entscheidung über Familiennachzug seien zudem Kriterien wie das Kindeswohl oder Interessen der öffentlichen Ordnung

---

<sup>43</sup> EGMR, Urt. v. 10.7.2014, Rs. 2260/10 – Tanda-Muzinga, Rn. 82 und EGMR, Urt. v. 10.7.2014, Rs. 52701/09 – Mugenzi, Rn. 55.

<sup>44</sup> Lambert, The European Court of Human Rights and the right of refugees and other persons in need of protection to family reunion, *International Journal of Refugee Law* 1999, S. 427 (438); Rohan, Refugee Family Reunification Rights: a basis in the European Court of Human Rights' family reunification jurisprudence, *Chicago Journal of International Law* 2014, S. 347 (370 ff.); Göbel-Zimmermann/Eichhorn, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 29 AufenthG, Rn. 7; Lübke, Die Angst vor der syrischen Großfamilie: Familiennachzug für Syrer aussetzen?, *VerfBlog*, 2015/11/12, abrufbar unter <http://www.verfassungsblog.de/die-angst-vor-der-syrischen-grossfamilie-familiennachzug-fuer-syrer-aussetzen>; Czech, A right to family reunification for persons granted international protection? The Strasbourg case-law, state sovereignty and EU harmonisation, *EU migration law blog* vom 17.6.2016, abrufbar unter <http://eumigrationlawblog.eu/a-right-to-family-reunification-for-persons-under-international-protection-the-strasbourg-case-law-state-sovereignty-and-eu-harmonisation-2/>.

<sup>45</sup> Lübke, Die Angst vor der syrischen Großfamilie: Familiennachzug für Syrer aussetzen?, *VerfBlog*, 2015/11/12, abrufbar unter <http://www.verfassungsblog.de/die-angst-vor-der-syrischen-grossfamilie-familiennachzug-fuer-syrer-aussetzen>.

<sup>46</sup> Thym, Die Auswirkungen des Asylpakets II, *NVwZ* 2016, S. 409 (414).

zu berücksichtigen.<sup>47</sup> Es wird argumentiert, dass das Primärrecht eben gerade kein Recht auf Familiennachzug enthalte, sondern dieses erst durch den europäischen Gesetzgeber mittels sekundärrechtlicher Normen geschaffen worden sei. Folglich könne der europäische Gesetzgeber ein solches Recht auch wieder einschränken.<sup>48</sup>

### 3.2.3. Zwischenergebnis

Die Gr-Ch und die EMRK postulieren kein subjektives Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug. Die Rechtsprechung hat diesen Normen aber Vorgaben zu der Bedeutung des Rechts auf Familienleben entnommen, welche bei Entscheidungen und Maßnahmen (im Bereich des Familiennachzugs) zu beachten sind.

Es erscheint im Ergebnis zumindest äußerst fraglich, dass ein pauschaler Ausschluss des Rechts von Flüchtlingen auf Familiennachzug mit den Unionsgrundrechten vereinbar wäre. Zwar sind nach Ansicht des EuGH Beschränkungen des Rechts auf Familienleben zulässig, diese müssen aber verhältnismäßig sein. So führte der EuGH zu dem vom Parlament angegriffenen Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie (welcher den Mitgliedstaaten gestattet, bei Kindern über 12 Jahren, die unabhängig vom Rest der Familie ankommen, zu prüfen, ob ein nationales Integrationskriterium erfüllt ist) aus, die Regelung sei mit dem Recht auf Familienleben vereinbar, da den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum belassen werde, „*der nicht anders ist als der, der ihnen vom EGMR in seiner Rechtsprechung zu diesem Recht zugestanden wird, um in jedem Einzelfall die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.*“<sup>49</sup> Ein derartiger Ermessensspielraum dürfte bei einem gesetzlichen Ausschluss des Rechts von Flüchtlingen auf Familiennachzug zu verneinen sein. Eine solche Regelung würde mithin das Recht auf Familienleben nach Art. 7 Gr-Ch i.V.m. Art. 8 EMRK verletzen. Es muss die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung über den Familiennachzug bestehen, in deren Rahmen das Recht auf Familienleben angemessen gewürdigt werden kann. Inwiefern sich dieser Ermessensspielraum bei Flüchtlingen zu einer Pflicht, Familiennachzug zu gestatten, verengt und wo die genaue Grenze zwischen zulässigen Begrenzungen und einem unzulässigen Ausschluss liegt, kann mangels weiterführender Rechtsprechung des EuGH vorliegend nicht abschließend beantwortet werden.

### 3.3. Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten

Die oben angestellten Erwägungen zum Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug nach Art. 7 Gr-Ch und Art. 8 EMRK lassen sich im Wesentlichen auf subsidiär Schutzberechtigte übertragen. Für die Frage nach primärrechtlichen Vorgaben zum Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten sind neben dem Recht auf Familienleben auch der Gleichheitsgrundsatz der Grundrechtecharta und das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK von Bedeutung.

Im Rahmen von Art. 14 EMRK hat der EGMR über Fälle der Ungleichbehandlung hinsichtlich des Rechts von Migranten auf Familiennachzug geurteilt. Der EGMR hat entschieden, dass es

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu EGMR, Urt. v. 3.10.2014, Rs. 12738/10 – Jeunesse, Rn. 107 f.

<sup>48</sup> In diese Richtung: Thym, Die Auswirkungen des Asylpakets II, NVwZ 2016, S. 409 (414).

<sup>49</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 62.

eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK darstellt, wenn ein Staat das Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug im Vergleich mit dem ausländischen Studierenden gewährtem Recht auf Familiennachzug ohne legitime Gründe für eine Differenzierung zwischen diesen Gruppen beschränkt.<sup>50</sup> Aufgrund derartiger Urteile ist in der Literatur die Ansicht vertreten worden, dass sobald ein Staat einer bestimmten Gruppe, beispielsweise Flüchtlingen, Familiennachzug erlaube, Personen in einer vergleichbaren Lage, wie subsidiär Schutzberechtigten, dieselbe Behandlung zu teil werden müssen.<sup>51</sup>

Der EuGH hat – soweit ersichtlich – den Gleichheitsgrundsatz noch nicht im Hinblick auf das Verhältnis von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten im Bereich des Familiennachzugs erörtert. Art. 20 Gr-CH verbietet – vergleichbar mit Art. 14 EMRK – eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte. Fraglich ist, inwiefern Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sich in vergleichbaren Positionen befinden. Die Merkmale der unterschiedlichen Sachverhalte und somit deren Vergleichbarkeit sind nach Ansicht des EuGH *„u. a. im Licht des Ziels und des Zwecks der Unionsmaßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu bestimmen und zu beurteilen. Außerdem sind die Grundsätze und Ziele des Bereichs zu berücksichtigen, zu dem die in Rede stehende Maßnahme gehört.“*<sup>52</sup> In dem Verfahren um die Zulässigkeit einer Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte entschied der EuGH anhand von Sekundärrecht, eine solche Regelung sei dann nicht mit Unionsrecht vereinbar *„wenn sich die Personen mit subsidiärem Schutzstatus in einer Situation befinden, die im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel mit der Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten, objektiv vergleichbar ist.“*<sup>53</sup>

Sofern nur Flüchtlingen ein Recht auf Familiennachzug zusteht, müsste somit nach Art. 20 Gr-CH begründet werden, inwiefern sich ihre Situation von der Lage subsidiär Schutzberechtigter unterscheidet, um eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Rechts auf Familiennachzug zu begründen. Gemäß Erwägungsgrund 8 der Familienzusammenführungsrichtlinie sollen Flüchtlinge wegen *„der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen“* günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung als andere Drittstaatsangehörige erhalten. Es ist fraglich, ob sich diese Erwägung nicht auch auf subsidiär Schutzberechtigte übertragen ließe.<sup>54</sup> Mangels diesbezüglicher

---

<sup>50</sup> EGMR, Urt. v. 6.11.2012, Rs. 22341/09 – Hode and Abdi, Rn. 43 ff.

<sup>51</sup> Czech, A right to family reunification for persons granted international protection? The Strasbourg case-law, state sovereignty and EU harmonisation, EU migration law blog vom 17.6.2016, abrufbar unter <http://eumigrationlawblog.eu/a-right-to-family-reunification-for-persons-under-international-protection-the-strasbourg-case-law-state-sovereignty-and-eu-harmonisation-2/>.

<sup>52</sup> EuGH, Urt. v. 11.7.2013, Rs. C-439/11 P – Ziegler, Rn. 167

<sup>53</sup> EuGH, Urt. v. 1.3.2016, Rs. C-443/14 und C-444/14 – Alo, Rn. 61.

<sup>54</sup> S. zu dieser Fragestellung auch Müller, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, Art. 29 AufenthG, Rn. 18; Fontana, Verfassungsrechtliche Fragen der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik im unions- und völkerrechtlichen Kontext, NVwZ 2016, S. 735 (740).

Rechtsprechung des EuGH ist eine abschließende Beantwortung der Frage vorliegend nicht möglich.

#### 4. Änderungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers

Angesichts der vielen Vorgaben auf Unionsebene zum Familiennachzug verfügt der nationale Gesetzgeber nur über einen beschränkten Änderungsspielraum. Bei verbindlichen Vorgaben des Sekundärrechts besteht für den nationalen Gesetzgeber grundsätzlich keine Abweichungsmöglichkeit. Änderungen sind jedoch möglich, wenn das europäische Sekundärrecht den Mitgliedstaaten einen Spielraum einräumt. Das ist in der Familienzusammenführungsrichtlinie hinsichtlich des Familiennachzugs von Flüchtlingen bei einigen Aspekten der Fall (4.1.). Der nationale Gesetzgeber ist zum anderen grundsätzlich dann frei die Rechtslage zu ändern, wenn das Sekundärrecht keine näheren Vorgaben enthält, wie im Fall des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter.

Fraglich ist, inwiefern der nationale Gesetzgeber, wenn er den Spielraum nutzt, den ihm das europäische Sekundärrecht gewährt, an das europäische Primärrecht gebunden ist (4.2.).

##### 4.1. Familiennachzug von Flüchtlingen

###### 4.1.1. Vorgaben des Sekundärrechts

Das europäische Sekundärrecht gibt den Mitgliedstaaten mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vor, dass Flüchtlingen ein Recht auf Familiennachzug zusteht. Das Nachzugsrecht ist gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder bzw. bei minderjährigen Flüchtlingen auf die Eltern beschränkt.

Art. 7 Abs. 1 und 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie machen den Familiennachzug von bestimmten Kriterien abhängig bzw. gestatten den Mitgliedstaaten, den Nachzug von bestimmten Kriterien abhängig zu machen. Der EuGH entschied diesbezüglich: „*Da die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, ist die durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verliehene Befugnis eng auszulegen. Ferner darf der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.*“<sup>55</sup> Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten mithin in einigen Fragen, die über den Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern hinausgehen, Begrenzungsmöglichkeiten bzw. gewährt ihnen in bestimmten Fragen einen eng auszulegenden Ermessensspielraum.

###### 4.1.1.1. Begrenzung auf die Kernfamilie

Nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie erstreckt sich das Nachzugsrecht von Flüchtlingen auf den Ehegatten und die minderjährigen Kindern des Flüchtlings und seines Ehegatte sowie bei minderjährigen Flüchtlingen auf die Eltern. Der Nachzug von anderen Familienmitglieder, steht hingegen im Ermessen der Mitgliedstaaten. Gemäß des

---

<sup>55</sup> EuGH, Urt. v. 4.3.2010, Rs. C-578/08 – Chakroun, Rn. 43.



---

Erwägungsgrunds 10 der Familienzusammenführungsrichtlinie ist es Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die Familienzusammenführung von Verwandten in gerader aufsteigender Linie, volljährigen unverheirateten Kindern, nicht ehelichen Lebenspartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, sowie im Falle einer Mehrehe, der minderjährigen Kinder des weiteren Ehegatten und des Zusammenführenden zulassen möchten.

#### 4.1.1.2. Altersbegrenzung

Nach Art. 4 Abs. 6 der Familienzusammenführungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Ausnahmeregelung zudem vorsehen, dass die Anträge betreffend die Familienzusammenführung minderjähriger Kinder gemäß den im Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie vorhandenen nationalen Rechtsvorschriften vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gestellt werden. Nach Art. 4 Abs. 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie kann zudem der Ehegattennachzug im Hinblick auf das Alter begrenzt werden. Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen. Das Mindestalter darf höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie kann auch das Recht auf Familienzusammenführung bei Kindern über 12 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz nicht bei dem Zusammenführenden haben, eingeschränkt werden. Diese Beschränkung ist nach Art. 10 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie allerdings bei Kindern von Flüchtlingen nicht anwendbar.

#### 4.1.1.3. Begrenzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Nach Art. 6 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ablehnen.

#### 4.1.1.4. Weitere Begrenzungsmöglichkeiten

Weitere von der Familienzusammenführungsrichtlinie eröffnete Beschränkungsmöglichkeiten der nationalen Gesetzgeber für den Familiennachzug sind in Bezug auf Flüchtlinge in der Richtlinie explizit ausgeschlossen oder minimiert worden.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten grundsätzlich den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über angemessenen Wohnraum verfügt, eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, und feste und regelmäßige Einkünfte hat, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. Art. 12 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie sieht diesbezüglich eine Ausnahmeregelung für Flüchtlinge vor. Wenn der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde, muss die Versorgungssicherheit nicht nachgewiesen werden. Die Mitgliedstaaten können aber, wenn eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, einen Nachweis gemäß Art. 7 verlangen.

Nach Art. 7 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen. Art. 7 Abs. 2 schränkt diese Anforderung in Bezug auf Flüchtlinge dergestalt ein, dass die Integrationsmaßnahmen erst Anwendung finden, wenn den betroffenen Personen eine Familienzusammenführung gewährt wurde.

Nach Art. 8 der Familienzusammenführungsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen. Für Flüchtlinge enthält Art. 12 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie insoweit eine Ausnahmeregelung. Die Mitgliedstaaten können demnach nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen.

#### 4.1.2. Vorgaben des Primärrechts

Der Ermessensspielraum, den die Familienzusammenführungsrichtlinie in einigen Punkten den Mitgliedstaaten einräumt, muss nach Ansicht des EuGH in Übereinstimmung mit den Vorgaben des europäischen Primärrechts, also den Vorgaben der Gr-Ch, ausgeübt werden.<sup>56</sup> Das BVerfG erachtet hingegen in den Fällen, in denen das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einen Spielraum einräumt, die nationalen Grundrechte als richtigen Kontrollmaßstab.<sup>57</sup>

### 4.2. Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten

#### 4.2.1. Vorgaben des Sekundärrechts

Das Sekundärrecht gibt nach hiesiger Ansicht den Mitgliedstaaten nicht vor, dass subsidiär Schutzberechtigten ein Recht auf Familiennachzug zusteht. Somit wäre eine Beschränkung des Rechts von subsidiär Schutzberechtigten auf Familiennachzug durch den nationalen Gesetzgeber grundsätzlich denkbar.

#### 4.2.2. Vorgaben des Primärrechts

Im Fall des Familiennachzugs von subsidiär Schutzberechtigten ist zu überlegen, ob die Mitgliedstaaten möglicherweise an die Vorgaben der Grundrechtecharta gebunden sind.

Die Unionsgrundrechte gelten nach Art. 51 Abs. 1 Gr-Ch nicht nur für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, sondern auch für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts. Laut EuGH ist die Vorgabe des Art. 51 Abs. 1 Gr-Ch so zu verstehen, dass die Mit-

---

<sup>56</sup> EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 – Parlament/Rat, Rn. 105.

<sup>57</sup> Ausführlich dazu unter 4.2.2.

gliedstaaten die Gr-Ch immer dann beachten müssen, wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig werden.<sup>58</sup> Das ist der Fall, wenn die Mitgliedstaaten europäisches Sekundärrecht umsetzen oder anwenden, und zwar nach Ansicht des EuGH auch dann, wenn ihnen der betreffende Rechtsakt Spielräume gewährt.<sup>59</sup> Allerdings hat der EuGH in derartigen Konstellationen, in denen das nationale Recht nicht vollständig durch das Unionsrecht bestimmt wird, eine Anwendung nationaler Grundrechte genügen lassen, soweit hierdurch weder das Schutzniveau der Gr-Ch noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt wurden.<sup>60</sup>

Das BVerfG trennt die Sphären der Gr-Ch und des GG und erachtet in Fällen, in denen das europäische Sekundärrecht das nationale Recht nicht abschließend determiniert, sondern den Mitgliedstaaten Ermessensspielräume lässt, allein die nationalen Grundrechte für anwendbar.<sup>61</sup>

Eine Bindung Deutschlands an die Vorgaben der Gr-Ch und dadurch der EMRK kommt nur in Betracht, wenn die Bundesrepublik bei der Regelung des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig wird.

Es existieren vielseitige Vorgaben des Unionsrechts für den Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts, allerdings keine Normen, welche explizit den Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten regeln oder den Mitgliedstaaten diesbezüglich ausdrücklich einen Spielraum einräumen. Das sekundäre Unionsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten durch die Familienzusammenführungsrichtlinie Flüchtlingen ein Recht auf Familiennachzug zu gewähren, nicht aber subsidiär Schutzberechtigten, auf die sie nach Art. 3 Abs. 2 lit. c keine Anwendung findet. Die Richtlinie berührt nach ihrem Art. 3 Abs. 5 jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten. Das Unionsrecht enthält in der Anerkennungsrichtlinie Vorgaben zum inhaltlichen Umfang des Schutzes von subsidiär Schutzberechtigten sowie Ausführungen zur anzustrebenden Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen. Nach Art. 20 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie gilt das Kapitel zum Inhalt des internationalen Schutzes sowohl für Flüchtlinge als auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Das Recht zum Familiennachzug wird somit nicht vollständig durch das Unionsrecht bestimmt. Es gibt aber Anknüpfungspunkte für eine Einwirkung des Unionsrechts auf das nationale Recht. Angesichts der Tatsache, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten und seine Ausgestaltung auf EU-Recht gründen und Art. 3 Abs. 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie als eine Norm angesehen werden könnte, welche den Mitgliedstaaten ein Ermessen hinsichtlich des Rechts subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug einräumt, gibt es Argumente dafür, dass Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich in den Durchführungsbereich des Unionsrechts fallen. Angesichts der Tatsache, dass keine Vorgaben speziell zum Familiennachzug

---

<sup>58</sup> EuGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-617/10 – Åkerberg Fransson, Rn. 19 f.; EuGH, Urt. v. 27.3.2014, Rs. C-265/13 – Marcos, Rn. 29 ff; s. hierzu allgemein: Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 681 ff.

<sup>59</sup> Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 51 Gr-Ch, Rn. 20a mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 – N.S., Rn. 66 f.

<sup>60</sup> EuGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-399/11 – Melloni, Rn. 60; EuGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-617/10 – Åkerberg Fransson, Rn. 29.

<sup>61</sup> BVerfGE 133, 277 (315 f.); s. dazu auch Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 685 ff.

von subsidiär Schutzbedürftigen existieren und den Mitgliedstaaten ein diesbezügliches Ermessen ausdrücklich höchstens durch die sehr weite Klausel des Art. 3 Abs. 5 Familienzusammenführungsrichtlinie eingeräumt wird, gibt es jedoch auch gute Argumente dafür, diesbezügliche Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers als Maßnahmen außerhalb des Durchführungsbereichs des Unionsrechts anzusehen.

Fraglich ist mithin bereits, ob nationale Regelungen zum Recht subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug in den Durchführungsbereich des Unionsrechts fallen. Selbst wenn dies bejaht werden würde, wäre eine Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach der Rechtsprechung des EuGH nur gegeben, wenn infolge einer Anwendung der nationalen Grundrechte das Schutzniveau der Gr-Ch, ihr Vorrang oder die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt würden. Nach Ansicht des BVerfG ist eine Kontrolle von nationalen Maßnahmen, die in den vom Unionsrecht eingeräumten Ermessensspielraum fallen, ohnehin nur am Maßstab des GG zulässig. Die wohl h.M. in der Literatur geht nicht von einer Anwendung der Unionsgrundrechte in diesem Bereich aus.<sup>62</sup> Im Falle einer Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte wären Rechtsänderungen des nationalen Gesetzgebers an den Kriterien zu messen, die oben unter 3.2. und 3.3. herausgearbeitet worden sind.

#### 4.2.3. Vorgaben der EMRK

Für den Fall, dass die Unionsgrundrechte und die zu ihrer Auslegung bedeutsame EMRK kein Maßstab für Bestimmungen des nationalen Gesetzgebers zum Recht subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug sind, soll kurz erörtert werden, welche Bedeutung allein der EMRK als Maßstab für das nationale Recht eines Vertragsstaats der Konvention zukommt.

Die EMRK hat in Deutschland seit ihrer Ratifizierung den Rang eines innerstaatlichen Gesetzes.<sup>63</sup> Zudem muss das Recht der Bundesrepublik, soweit möglich, im Einklang mit der EMRK völkerrechtsfreundlich ausgelegt werden.<sup>64</sup> Nach Ansicht des BVerfG geben Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen andere Vertragsparteien den nicht beteiligten Staaten „*lediglich Anlass, ihre nationale Rechtsordnung zu überprüfen und sich bei einer möglicherweise erforderlichen Änderung an der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu orientieren.*“<sup>65</sup> Die EMRK verfüge nicht über eine § 31 Abs. 1 BVerfGG vergleichbare Vorschrift, wonach alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind. Art. 46 Abs. 1 EMRK spreche nur eine Bindung der beteiligten Vertragspartei an das endgültige Urteil in Bezug auf einen bestimmten Streitgegenstand aus.<sup>66</sup> Die

---

<sup>62</sup> Gegen eine Anwendung der Unionsgrundrechte: Kluth, Das Asylpaket II – eine Gesetzgebung im Spannungsfeld zwischen politischen Versprechen und rechtliche-administrativer Wirklichkeit, ZAR 2016, S. 121 (127); Fontana, Verfassungsrechtliche Fragen der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik im unions- und völkerrechtlichen Kontext, NVwZ 2016, S. 735 (740).

<sup>63</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Einleitung, Rn. 33.

<sup>64</sup> Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, Bindungswirkung von EGMR-Entscheidungen.

<sup>65</sup> BVerfGE 111, 307 (320).

<sup>66</sup> BVerfGE 111, 307 (320).

Entscheidungen des EGMR gelten in Deutschland mithin nicht unmittelbar, sie sind allerdings von den staatlichen Hoheitsträgern zu berücksichtigen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Diskussion aus Dänemark zu Beginn des Jahres 2016 um eine Fristverlängerung für den Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten von einem auf drei Jahre. Ausweislich der Stellungnahme des UNHCR ging die dänische Regierung selbst von einem potentiellen Konflikt ihrer Gesetzesänderung mit den Vorgaben von Art. 8 EMRK aus. In der Stellungnahme heißt es dazu: *„As UNHCR understands the Proposal, the right to family reunification will further be postponed for beneficiaries of temporary subsidiary protection [...] In the Explanatory Memorandum to the Proposal, the Government acknowledges that the three-year residence requirement for eligibility for family reunification might not be consistent with Article 8 of the European Convention of Human Rights (hereafter “ECHR”). However, it further concludes that, as the residence permit of the beneficiary of temporary subsidiary protection residing in Denmark is only valid for one year at a time, his/her links to Denmark will be limited; the Proposal therefore assesses that the proposed measures should be in compliance with the ECHR.”*<sup>67</sup> Auch die deutsche Gesetzesänderung zum Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter im Rahmen des Asylpakets II ist in der Literatur oftmals an den Vorgaben der EMRK gemessen worden.<sup>68</sup>

Bei nationalen Beschränkungen des Rechts subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug ist Art. 8 EMRK zu bedenken. Welche Beschränkungen mit staatlichen Interessen gerechtfertigt werden können und welche gegen Art. 8 EMRK verstoßen, kann mangels eindeutiger Rechtsprechung nicht abschließend festgestellt werden. Ein vollständiger Ausschluss des Rechts auf Familiennachzug ohne Möglichkeit zur Würdigung der ggf. besonderen Umstände eines Einzelfalls dürfte – wie oben unter 3.2.2. festgestellt – wohl als Verletzung von Art. 8 EMRK anzusehen sein.

## 5. Fazit

Die Rechtslage kann mangels eindeutiger Rechtsprechung nicht abschließend geklärt werden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der nationale Gesetzgeber das Recht von Flüchtlingen auf Familiennachzug aufgrund der Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie nur in den engen Grenzen der Richtlinie verändern darf. Der europäische Gesetzgeber könnte zwar die Familienzusammenführungsrichtlinie ändern, er wäre dabei aber an die Vorgaben der Gr-Ch und der EMRK gebunden. Diese gewähren kein subjektives Recht auf Familiennachzug, sondern verpflichten die Staaten, bei Entscheidungen über Familiennachzug das Recht auf Familienleben angemessen zu berücksichtigen. Mangels einschlägiger Rechtsprechung des EGMR oder des EuGH kann nicht abschließend festgestellt werden, in welchen Situation sich die Berücksichtigungs-

---

<sup>67</sup> UNHCR Observations on the proposed amendments to the Danish Aliens legislation, L 87, abrufbar unter [http://www.unhcr-northerneurope.org/fileadmin/user\\_upload/Documents/PDF/Denmark/UNHCR\\_Comments\\_on\\_Danish\\_law\\_proposal\\_L87\\_January\\_2016.pdf](http://www.unhcr-northerneurope.org/fileadmin/user_upload/Documents/PDF/Denmark/UNHCR_Comments_on_Danish_law_proposal_L87_January_2016.pdf).

<sup>68</sup> Kluth, Das Asylpaket II – eine Gesetzgebung im Spannungsfeld zwischen politischen Versprechen und rechtliche-administrativer Wirklichkeit, ZAR 2016, S. 121 (127); Thym, Die Auswirkungen des Asylpakets II, NVwZ 2016, S. 409 (414).

pflicht und der diesbezügliche Ermessensspielraum des Staats zu einer Pflicht, den Familiennachzug zu gestatten, reduziert und welche Begrenzungen des Familiennachzugs noch im Einklang mit den Vorgaben der Gr-Ch und der EMRK stehen.

Bezüglich des Rechts subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug ist die Rechtslage noch unklarer. Ein solches Recht wird den Mitgliedstaaten nicht durch sekundäres Unionsrecht vorgegeben. Es spricht einiges dafür, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich auch nicht den Vorgaben der Gr-Ch unterliegen, sondern lediglich der Maßstab der EMRK Beachtung finden muss. Der europäische Gesetzgeber wäre bei der Regelung des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter hingegen an die Vorgaben der Gr-Ch in ihrer Ausgestaltung durch die EMRK gebunden. Neben Art. 7 Gr-Ch und Art. 8 EMRK sind bei Entscheidungen über das Recht von subsidiär Schutzberechtigten auf Familiennachzug auch der Gleichheitsgrundsatz sowie Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK zu beachten. Sofern Flüchtlinge ein Recht auf Familiennachzug haben, könnte aus dem Gleichheitsgrundsatz ein entsprechender Anspruch der subsidiär Schutzberechtigten folgen, sofern es keinen legitimen Grund gibt, diesbezüglich zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zu differenzieren. Welche Beschränkungen des Rechts auf Familiennachzug mit der Gr-Ch und der EMRK vereinbar sind und welche das Recht von subsidiär Schutzberechtigten auf Familienleben verletzen würden, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht abschließend beantwortet werden.